

Antrag 123/I/2020**AG Selbst Aktiv Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: AH Fraktion (Konsens)****Für ein inklusives, diskriminierungsfreies und partizipatives Berlin**

1 Die Berliner Landesregierung hat sich in ihrem Koalitions-
2 vertrag sowie den Richtlinien der Regierungspolitik dazu
3 verpflichtet, das Landesgleichberechtigungsgesetzes (LG-
4 BG) weiterzuentwickeln sowie die Ergebnisse der Norm-
5 prüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention umzuset-
6 zen.
7
8 Sich für ein inklusives, diskriminierungsfreies und par-
9 tizipatives Berlin stark zu machen, ist im Interesse
10 einer jeden Person notwendig. Die meisten Menschen
11 sind nur „noch nicht behindert“, prozentual sind nur
12 sehr wenige Behinderungen angeboren. Die häufigste
13 Ursache für Behinderungen sind allgemeine Krank-
14 heiten oder auch in einem nicht so hohem Maße
15 Unfälle. Laut Bestandsstatistik (<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IntArbSoz/vorgang/ias18-0029-v-LfB-Einwohnerzahlen%20ausgew.%20St%C3%A4dte.pdf>)
16 hatten 2016 von den 3.520.031 Berliner*innen 617.107 Ber-
17 liner*innen einen nachgewiesenen Grad der Behinderung
18 (GdB) ab GdB 20. Von ihnen sind 411.339 Berliner*innen
19 schwerbehindert.
20
21
22
23 Entgegen der ursprünglichen Planung beginnt die par-
24 lamentarische Beratung des LGBG erst im 2. Halbjahr
25 2020. Der bekanntgewordene „Entwurf eines Gesetzes
26 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Na-
27 tionen über die Rechte von Menschen mit Behinderun-
28 gen im Land Berlin“ vom 15.10.2019 ist grundsätzlich zu
29 begrüßen, da er schon notwendige Veränderungen ge-
30 mäß der menschenrechtsbasierten Grundausrichtung der
31 UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) aufgreift. Dennoch
32 sind zur Umsetzung des uneingeschränkten und selbst-
33 verständlichen Rechts auf Teilhabe und zur Verhinderung
34 und Beseitigung von Benachteiligungen und Barrieren
35 durch alle Menschen mit Behinderungen auch in diesem
36 Artikelgesetz zusätzliche gesetzgeberische Schritte not-
37 wendig. Der SPD Berlin ist bewusst, dass es neben der
38 Weiterentwicklung des LGBG zudem erforderlich ist, ver-
39 schiedene Fachgesetze und Rechtsverordnungen des Lan-
40 des Berlin noch an die Bestimmungen der UM-BRK anzu-
41 passen. Im Zentrum für eine inklusive, diskriminierungs-
42 freie und partizipative Gesellschaft im Sinne der UN-BRK
43 wird aber das LGBG mit seinen elementaren Rahmenbe-
44 stimmungen stehen. Wir wollen die Überwindung des
45 defizitorientierten, medizinischen Verständnisses von Be-
46 hinderung zu Gunsten des an der Wechselwirkung mit
47 Barrieren orientierten sozialen Behinderungsbegriffes in
48 der UN-BRK sowie die Stärkung der Rechte von Menschen

49 mit Behinderungen unter anderem anhand der Prinzipi-
50 en Nichtdiskriminierung, Teilhabe und Partizipation, Be-
51 wusstseinsbildung, Zugänglichkeit, persönliche Mobilität
52 und Zugang zu Informationen überall wirksam werden
53 lassen.

54

55 Der SPD Berlin ist wichtig, dass auch im anstehenden
56 Gesetzgebungsverfahren Menschen mit Behinderungen
57 wirksam partizipieren können. Auch hier gilt „Nichts über
58 uns, ohne uns“ – und zwar über den gesamten Prozess der
59 Entscheidungsfindung bis zur Verabschiedung des Geset-
60 zes.

61

62 Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in
63 die Umsetzung ist ebenfalls selbstverständlich. Die SPD
64 Berlin erwartet die Umsetzung der nachfolgenden Forde-
65 rungen sowohl vom Senat, insbesondere den sozialdemo-
66 kratischen Senator*innen, als auch im Rahmen des Ge-
67 setzgebungsverfahrens vom Abgeordnetenhaus von Ber-
68 lin, insbesondere den sozialdemokratischen Parlama-
69 ntarier*innen:

70

71 **I. Würdigung und Änderung des bisherigen Standes des**
72 **„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkom-**
73 **mens der Vereinten Nationen über die Rechte von Men-**
74 **schen mit Behinderungen im Land Berlin“ vom 15.10.2019**

75

76 **Zu § 1 Ziel des Gesetzes**

77 Erklärter Zweck der UN-BRK ist gemäß Artikel 1 UN-BRK
78 die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung des vol-
79 len und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrech-
80 te und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behin-
81 derungen. Das Wort „Genuss“ statt Wahrnehmung ent-
82 spricht dem Grundsatz der Inklusion am meisten, da der
83 volle und gleichberechtigte „Genuss“ im Gegensatz zur
84 Wahrnehmung keine Aktivität voraussetzt.

85

86 **Zu § 2 Geltungsbereich**

87 Dass Träger öffentlicher Belange lediglich darauf hin-
88 wirken sollen Gesetzesziele in angemessener Weise
89 zu berücksichtigen, ist nicht ausreichend. Die UN-
90 Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher
91 Vertrag, der von allen einzuhalten ist. Es muss eine Ände-
92 rung dahingehend erfolgen, dass die Träger öffentlicher
93 Belange verpflichtet werden, die Gesetzesziele umzuset-
94 zen. Es ist sicherzustellen, dass die Ziele des LGBG auch für
95 private Rechtsträger gelten. Eine „Flucht ins Privatrecht“
96 darf es nicht geben – dafür hat der Gesetzgeber Sorge zu
97 tragen.

98

99 **Zu § 3 Menschen mit Behinderungen**

100 Statt der Formulierung „geistige Behinderungen“ sollte
101 der international übliche Sprachgebrauch „intellektuelle

102 Beeinträchtigungen“ genutzt werden. Die Beschränkung
103 des Merkmals „langfristig“ auf eine Sechs-Monats-Frist,
104 ohne dass -zumindest – ein Regel-Ausnahme-Verhältnis
105 verankert wird, widerspricht der vollen, wirksamen und
106 gleichberechtigten Teilhabe. Eine bessere Definition von
107 langfristig ist „Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum,
108 der nicht nur vorübergehend ist.“

109

110 **Zu § 5 Barrierefreiheit**

111 Jeder gestaltete Lebensbereich soll für Menschen mit Be-
112 hinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne be-
113 sondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe
114 auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Alles soll folglich
115 barrierefrei sein. Klarzustellen ist entweder im Gesetzes-
116 text selbst oder zumindest in der Begründung, dass unter
117 dem Begriff „Hilfsmittel“ auch menschliche und tierische
118 Hilfen zu verstehen sind. So sind zum Beispiel die Mitfüh-
119 rung von Assistenzhunden für einige Menschen mit Be-
120 hinderungen die Voraussetzung für eine volle Teilhabe in
121 allen Lebensbereichen. Im Gegensatz zu Artikel 9 UN-BRK
122 finden sich keine Ausführungen dazu, wann welche Berei-
123 che barrierefrei zu gestalten sind. Nicht gesetzlich veran-
124 kert sind damit Zielstellung und Verpflichtungen zur Um-
125 setzung. Zu begrüßen wäre daher ein Absatz 2. der die Trä-
126 ger öffentlicher Belange verpflichtet, entsprechende Maß-
127 nahmen zu treffen.

128

129 Um das Grundrecht auf gleichberechtigte Wahlmöglich-
130 keiten des Wohnortes und der Wohnform umfassend aus-
131 üben zu können (vgl. § 19 UN-BRK (Unabhängige Lebens-
132 führung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) und §
133 28 UN-BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer
134 Schutz)) gehen die im Gesetzentwurf formulierten Vorga-
135 ben z.B. in §§ 5,6,7,12 nicht weit genug.

136

137 Angesichts der Schätzungen von 41.000 bzw. 110.000 feh-
138 lenden barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen
139 muss § 50, Abs 1, Satz 4 der Bauordnung für Berlin (BauO
140 Bln) geändert werden: Das Ziel muss es sein, dass jede
141 Wohnung barrierefrei ist. Zumindest bedarf es aber einer
142 weiteren Aussage dahingehend, dass ab dem 1.1.2022 in
143 Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine und bei
144 mehr als zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnun-
145 gen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind. Das
146 ein solches Vorhaben möglich ist, zeigt die Bremische Lan-
147 desbauordnung.

148

149 Zusätzlich zum neuen § 50, Absatz 2 BauO Bln ist an geeig-
150 neter Stelle (z.B. Gesetz über den Sozialen Wohnungsbau
151 in Berlin (Wohnraumgesetz Berlin - WoG Bln)) ein ange-
152 messener Anteil an Rollstuhlbenutzer*innen-Wohnungen
153 (rb-wohnungen.de) im sozial geförderten Wohnungsbau
154 einzuführen.

155

156 Der Bau von rollstuhlgerechten Wohnungen ist in der Bau-
157 ordnung zu regeln, da die „Barrierefreies Wohnen Verord-
158 nung (BWV Bln) den R-Standard ausdrücklich ausnimmt.
159 Es herrscht ein großer Bedarf an der Errichtung eines
160 mit ausreichenden personellen Ressourcen ausgestatte-
161 tem Kataster mit Lotsenfunktion, angesiedelt entweder
162 auf Landesebene oder aber jeweils in den Bezirken. Es ist
163 unsäglich, dass wohnungssuchende Menschen mit Behin-
164 derungen derzeit in Berlin keine differenzierte Auskunft
165 über Merkmale von Wohnungen erhalten, die sie aber
166 dringendst brauchen,

167

168 **Zu § 6 Angemessene Vorkehrungen**

169 Die explizite Einbeziehung angemessener Vorkehrungen
170 und die Klarstellung, dass die Versagung angemessener
171 Vorkehrungen als Diskriminierung zu werten sind, wird
172 begrüßt. Allerdings sollte der Klarheit halber ergänzt wer-
173 den, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberech-
174 tigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen“ und ausüben
175 können. Zwar ist mit dem anschließenden Satzteil „und
176 die den Träger öffentlicher Belange nicht unverhältnismä-
177 ßig oder unbillig belasten“ laut Gesetzesbegründung ge-
178 meint, dass „die Nichtvornahme eigentlich erforderlicher
179 Maßnahmen nur ausnahmsweise zulässig und stets be-
180 sonders begründungsbedürftig ist“, wird dennoch sowohl
181 eine Satzesteilung als auch eine andere Formulierung ge-
182 fordert. Wir dürfen nicht zulassen, dass Menschen mit
183 Behinderungen zum einen Rechte zugestanden werden,
184 die aber quasi gleichzeitig nach welchen Kriterien öffent-
185 licher Träger auch immer wieder eingeschränkt oder gar
186 ganz abgebaut werden.

187

188 **Zu § 9 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung**

189 Partizipation ist laut UN-BRK ein übergreifendes Ziel der
190 UN-BRK. Daher ist die grundlegende Regelung der Ein-
191 beziehung von Menschen mit Behinderungen bei politi-
192 schen Entscheidungsprozessen und die damit einherge-
193 hende gesetzliche Verankerung von Beteiligungsstruktu-
194 ren positiv zu bewerten. Daher ist es in (2) und (3) nicht
195 ausreichend, das Beteiligungsverfahren mit der Formulie-
196 rung „kann entsprechend § 20 dieses Gesetzes gestaltet
197 werden“ auf die Arbeitsgruppen für Menschen mit Behin-
198 derungen zu fokussieren. Der Landesbeirat für Menschen
199 mit Behinderung ist ebenso in aktive Beteiligungsverfah-
200 ren einzubeziehen.

201

202 **Zu § 10 Frauen mit Behinderungen**

203 Für großes Erschrecken sorgten 2011 die Ergebnisse der
204 Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit
205 Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“.
206 Diese zeigten, dass Frauen mit Behinderungen viel öfter
207 in ihrem Leben Gewalt erfahren, als andere Frauen und

208 Mädchen. Besonders alarmierend war, dass Frauen mit
209 Behinderung und Beeinträchtigung zwei- bis dreimal häu-
210 figer sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausge-
211 setzt waren als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.
212 Um dem hohen Maß an Gewalt entgegenzuwirken, sind
213 u.a. Frauenbeauftragte in den Einrichtungen der Behin-
214 dertenhilfe etabliert worden. Es ist positiv, dass ausdrück-
215 lich auf die Gefahr von Mehrfachdiskriminierung und die
216 Pflicht, Maßnahmen speziell dagegen zu ergreifen, Bezug
217 genommen wird. Unverständlich ist aber, dass die Mäd-
218 chen mit Behinderungen nicht ausdrücklich im Gesetzes-
219 entwurf benannt werden. Dies widerspricht Artikel 6 der
220 UN-BRK und der besonderen Situation von Mädchen als
221 weibliche Menschen, die noch keine Frauen sind. Es ist
222 durchgängig die Formulierung „Mädchen und Frauen mit
223 Behinderungen“ zu nutzen.

224

225 **Zu § 11 Kinder mit Behinderungen**

226 Kinder mit Behinderungen sind eine besonders vulnera-
227 ble Gruppe. Dies sind Jugendliche in vielen Bereichen aber
228 auch. Daher sollte dieser Paragraph sich auf Kinder und
229 Jugendliche mit Behinderungen beziehen. Gemäß Arti-
230 kel 7 Absatz 3 der UN-BRK ist nicht nur zu gewährleisten,
231 dass Kinder ihre Meinung in allen sie berührenden Ange-
232 legenheiten frei äußern sollen, sondern auch, dass ihre
233 Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und
234 ihrer Reife berücksichtigt wird. Dieser Aspekt des recht-
235 lichen Gehörs kommt noch nicht ausreichend zum Aus-
236 druck. Daher sollte das Wort „berücksichtigen“ im letz-
237 ten Satz in § 11 durch das Wort „gewährleisten“ ersetzt
238 werden. Außerdem sollte der folgende Satz angeschlos-
239 sen werden: „Ihre Meinung wird angemessen und ent-
240 sprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.“

241

242 **Zu § 10 und § 11 Sicherstellung des Zugangs zu Gesund-** 243 **heitsleistungen für alle**

244 Gemäß § 10 Ist Mehrfachdiskriminierung von Frauen
245 mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken.
246 Hierzu gehört auch: „3. Sicherung des Zugangs zu den
247 Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich gesund-
248 heitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Be-
249 dürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen,“

250

251 Gemäß § 11 sollen Kinder mit Behinderungen gleichbe-
252 rechtigt mit anderen Kindern alle Rechte wahrnehmen
253 können. Hierzu gehört auch: „5. das Angebot von Gesund-
254 heitsleistungen durch das bei Kindern weitere Behinde-
255 rungen möglichst gering gehalten oder vermieden wer-
256 den sollen,“. Angesichts des bekannten Gender Health
257 Gap zu Lasten der Männer ist es unverständlich, dass
258 nicht auch auf spezifische Strukturen und Maßnahmen
259 der Vorsorge und Prävention verwiesen wird. Wesentlich
260 ist auch hier u.a. der Abbau eines traditionellen Stereotyp

261 von Männlichkeit.

262

263 Grundsätzlich ist laut Artikel 25 a) Menschen mit Behinde-
264 rungen eine Gesundheitsversorgung „in derselben Band-
265 breite, von derselben Qualität und auf demselben Stan-
266 dard“ wie für Menschen ohne Behinderung zu stellen.

267 Weiterlegt legt Artikel 25 b) fest, dass Gesundheitsleis-
268 tungen anzubieten sind, „die von Menschen mit Behin-
269 derungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt
270 werden“. Für Berlin ist der Ausbau von Gesundheitszen-
271 tren dafür nicht ausreichend. Es ist dafür Sorge zu tra-
272 gen, dass berlinweit eine ausreichende Anzahl Medizin-
273 ischer Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger
274 oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) entsteht.

275

276 Der Ausbau von wohnortnahen Gesundheitszentren ist
277 für eine der UN-BRK entsprechende gute medizinische
278 Versorgung nicht ausreichend. Zudem haben Ärzt*innen
279 in der sogenannten Regelversorgung oft keine speziellen
280 Kenntnisse zur Behandlung von Menschen mit intellektu-
281 eller oder mehrfacher Behinderung. Außerdem sind vie-
282 le Praxen gar nicht für Menschen mit Behinderungen zu-
283 gänglich, oft aufgrund von baulichen aber auch oft auf-
284 grund von kommunikativen Barrieren.

285

286 Während bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kin-
287 der und Jugendliche mit intellektueller Behinderung oder
288 schweren Mehrfachbehinderungen in den bewährten So-
289 zialpädiatrischen Zentren (SPZ) mit einer speziellen medi-
290 zinischen Versorgung versorgt sind, gilt dieses für erwach-
291 sene Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderun-
292 gen nicht mehr. Für sie können selbst kleinere medizini-
293 sche Probleme bei einer unzureichenden Behandlung zu
294 einer Gefahr werden.

295

296 MZEB ermöglichen eine multiprofessionelle und interdis-
297 ziplinäre ambulante Arbeit. Hier findet ein intensiver Aus-
298 tausch im Team verschiedener ärztlicher Disziplinen (z.B.
299 Neurologie, Innere Medizin, Psychiatrie, Orthopädie) und
300 therapeutischer Disziplinen (z.B. Physio-, Ergo-, Logopä-
301 die) statt, der in koordiniertes Handeln mündet. MZEB
302 helfen gesundheitsgefährdende Diskriminierungen abzu-
303 bauen. Notwendig ist auch in Berlin ein zügiger und flä-
304 chendeckender Auf- und Ausbau von MZEB als notwen-
305 dige Ergänzung der medizinischen Regelversorgung, Da-
306 bei ist sicherzustellen, dass MZEBs einen gesetzlichen Be-
307 handlungsauftrag haben und nicht auf reine Lotsenfunk-
308 tion zu reduzieren sind.

309

310 § 12 Teilhabe in allen Lebensbereichen

311 Der § 12 (2) enthält eine unvollständige Auflistung von Be-
312 reichen, die im Sinne von § 5 nach Maßgabe der gelten-
313 den Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten sind. Zu

314 erwähnen sind auch die Park- und Grünanlagen sowie al-
315 le gedeckten und ungedeckten Sportanlagen. Zu ergänzen
316 sind auch die digitalen Angebote (Auftritte und Angebo-
317 te im Internet und Intranet, einschließlich der grafischen
318 Programmoberflächen und elektronischen Verwaltungs-
319 abläufe sowie mobilen Anwendungen.

320

321 So positiv die Auflistung von Erfassungs- und Be-
322 richtspflichten sowie verbindlicher und überprüfbarer
323 Maßnahmen- und Zeitpläne in § 12 (3) ist, so fehlt doch
324 eine entscheidende Frist: Die verbindliche Festlegung
325 zur vollständigen Umsetzung der Barrierefreiheit. Seit
326 der Ratifizierung der UN-BRK im März 2009 ist den
327 staatlichen und politischen Akteur*innen bekannt, dass
328 Art 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 UN-BRK darauf
329 verweist, dass die schnellstmögliche Beseitigung geste-
330 hender Zugangsbarrieren, insbesondere bei vom Staat
331 selbst genutzten Gebäuden, verlangt wird. Es ist nicht zu
332 viel verlangt, wenn dieser Prozess zum 20sten Jubiläum
333 beendet sein soll.

334

335 Daher folgender Vorschlag: Der bisherige Satz 4 wird zu
336 Satz 5. Eingefügt wird folgender neuer Satz 4: „Die öf-
337 fentlich zugänglichen Bestandsbauten der Senatsverwal-
338 tungen sind bis zum 1. Januar 2027, die der übrigen Trä-
339 ger öffentlicher Belange bis zum 1. Januar 2019 barriere-
340 frei umzugestalten. Erst nach sorgsamer unter Einbezie-
341 hung von Expert*innen, u.a. Sachverständige für Barrie-
342 refreiheit, kann ggf. bescheinigt werden, dass dieses bau-
343 technisch nicht möglich ist.

344

345 **§ 13 Sicherung der Mobilität**

346 Obwohl in §13 (1) die Rechte von Menschen mit Behinde-
347 rungen hinsichtlich der Barrierefreiheit des öffentlichen
348 Personennahverkehrs gestärkt werden, fehlt gemäß Arti-
349 kel 4 UN-BRK eine Bestimmung, die die aktive Einbezie-
350 hung von Menschen mit Behinderungen in diesen Ent-
351 scheidungsprozessen regelt. Einzufügen ist daher folgen-
352 der Satz: „Die frühzeitige Einbeziehung der Belange von
353 Menschen mit Behinderungen bei relevanten Entschei-
354 dungsprozessen ist insbesondere durch die zuständige
355 Arbeitsgruppe (§ 20) zu gewährleisten.“ Zur Klarstellung
356 sollte auch ein direkter Verweis auf § 2 vorgenommen
357 werden, um so zu verdeutlichen, dass die Sicherstellung
358 der Teilhabe für alle möglichen Behinderungen gilt.

359

360 In § 13 (2) ist als barrierefreie Mobilitätsalternative ledig-
361 lich das Vorhalten eines Besonderen Fahrdienstes vorge-
362 sehen. Das ist absolut unzureichend. Neben der barriere-
363 freien Verfügbarkeit des ÖPNV muss auch eine Öffnung zu
364 weiteren alternativen Beförderungsangeboten, wie bei-
365 spielsweise Begleitdienste und Inklusionstaxis, stattfin-
366 den. Auch für Menschen mit Behinderungen muss es

367 möglich sein, barrierefreie Beförderungsangebote jeder-
368 zeit spontan in Anspruch zu nehmen. Zur Gewährleistung
369 ihrer Mobilität sind rund um die Uhr verfügbare und sozi-
370 al geförderte (d.h. bezahlbare) und verkehrssichere Beför-
371 derungsangebote vorzuhalten. § 13 Absatz 2 ist entspre-
372 chend zu ändern.

373

374 **§ 14 Kommunikationsformen**

375 Die Neufassung dieses Paragraphen geht in die richtige
376 Richtung, da mehr Behinderungsformen als auch erwei-
377 terte Anwendungskreise benannt werden. Auflistungen
378 haben den Nachteil, dass immer wesentliche Gruppen,
379 Lebensbereiche, Sprachen oder Verfahren nicht erwähnt
380 werden. Jede der erfolgten Auflistungen ist daher auf Voll-
381 ständigkeit hin zu überprüfen.

382

383 So ist in § 14 (2) folgende Änderung vorzunehmen: „(2)
384 Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und
385 Schwerhörige) und kommunikationsbeeinträchtigte
386 Menschen haben das Recht, ...“. Nicht die Sprache ist
387 das Maß. Kommunikationsbeeinträchtigungen betreffen
388 ebenso psychisch/seelisch als auch schwerstmehrfach
389 beeinträchtigte Menschen. In §14 (3) sollte von kommuni-
390 kationsbeeinträchtigten Eltern gesprochen werden, um
391 kein Elternteil in der vorgesehenen Rechtsverordnung zu
392 übersehen. Änderungen haben auch in nachfolgenden
393 Absätzen zu erfolgen.

394

395 **§ 15 Gestaltung von Schriftstücken**

396 Positiv zu würdigen ist die Absicht, dass seitens staatlicher
397 Stellen die Zugänglichkeit von Informationen sowie bar-
398 riererefreie Kommunikation gewährleistet werden soll. Es
399 ist aber unverständlich, dass die Formulierung in § 15 Satz
400 2 „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Ver-
401 waltungsverfahren erforderlich ist“ – vgl. auch § 14 Absatz
402 2 Satz 1 – die Inanspruchnahme der in der UN-BRK ent-
403 haltenen Rechte wieder einschränkt. Am besten erfolgt an
404 beiden Stellen gemäß § 19 Absatz 1 SGB X eine Streichung.
405

406 **§ 16 Leichte Sprache**

407 Wie in § 14 sollte auch hier von „intellektueller Beeinträch-
408 tigung“ gesprochen werden. Wie schon zuvor erwähnt,
409 bergen Auflistungen die Gefahr, dass sie nur auf bestimm-
410 te Beeinträchtigungsformen beschränkt sind. Es ist statt-
411 dessen besser, allgemein von „Menschen mit Behinderun-
412 gen“ zu sprechen. Nicht akzeptiert werden können die un-
413 verbindlichen „Soll-Bestimmungen“ in den Absätzen von
414 § 16. Dieses entspricht keiner wirksamen Regelung wie in
415 Artikel 21 b) UN-BRK gefordert.

416 **§ 18 Senatsverwaltungen**

417 Positiv hervorzuheben ist die in das Gesetz aufgenomme-
418 ne Verpflichtung, das Beteiligungsverfahren barrierefrei
419 zu gestalten. Erfreulich ist auch der in § 18 Absatz 4 und

420 5 beschriebene Empowerment-Ansatz. Der Klarheit hal-
421 ber sollte allerdings dem Absatz § 18 (1) noch folgender
422 Satzteil angehängt werden: „auch innerhalb ihrer eigenen
423 Verwaltungen und leitenden Referate“.

424 Nicht nachvollziehbar ist, dass der Landesbeirat für Men-
425 schen mit Behinderungen an keiner Stelle der zahlreichen
426 Absätze Erwähnung findet. Auch dieser ist aktiv in die Be-
427 teiligungsverfahren einzubeziehen und sollte zumindest
428 in den Absätzen (2) und (3) Erwähnung finden.

429

430 **§ 19 Koordinierungs- und Kompetenzstellen**

431 Gemäß § 19 (1) bestimmen zur Erreichung der Ziele nach
432 diesem Gesetz alle Senatsverwaltungen für ihren Zustän-
433 digkeitsbereich Koordinierungs- und Kompetenzstellen.
434 Das ist sehr zu begrüßen. Die im neuen Landesgleichbe-
435 rechtigungsgesetz - LGBG deutlich werdende Institutio-
436 nalisierung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Be-
437 hinderungen am gesetzgeberischen Handeln auf Landes-
438 ebene (§ 20 Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderun-
439 gen der Senatsverwaltungen, § 23 Berufung und Rechts-
440 stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen
441 mit Behinderungen, § 24 Aufgaben der oder des Landesbe-
442 auftragten für Menschen mit Behinderungen, § 26 Zusam-
443 mensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behin-
444 derungen, § 27 Aufgaben des Landesbeirates für Men-
445 schen mit Behinderungen, § 28 Geschäftsstelle des Lan-
446 desbeirates für Menschen mit Behinderungen) mit den da-
447 zugehörigen Berichtspflichten (§ 21 Berichtspflichten, § 25
448 Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für Men-
449 schen mit Behinderungen) ist außerordentlich zu begrü-
450 ßen.

451

452 Sehr zu begrüßen ist die in § 29 (4) deutlich werdende Auf-
453 wertung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Be-
454 hinderungen. Damit für die Bezirksebene (§ 22 Bezirksver-
455 waltungen, § 29 Berufung und Rechtsstellung der Bezirks-
456 beauftragten für Menschen mit Behinderungen, § 30 Auf-
457 gaben der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behin-
458 derungen, § 31 Berufung und Aufgaben der Bezirksbeiräte
459 für Menschen mit Behinderungen) der Landesebene ver-
460 gleichbar wirksame Regelungen existieren, ist allerdings
461 noch folgende Ergänzung notwendig:

462

463 In § 22 (2) sind vergleichbar zu § 18 Absatz 2 Satz 3 ein
464 Satz 3 zur barrierefreien Ausgestaltung des Beteiligungs-
465 verfahrens eingefügt werden. Angestrebt werden sollte
466 darüber hinaus, dass der Flickenteppich der bezirklichen
467 Aufgabenbeschreibungen sowie der Auswahlkriterien be-
468 zirksübergreifend vereinheitlicht werden.

469

470 **Zu § 32 Landesfachstelle für Barrierefreiheit**

471 Die Errichtung dieser zentralen Anlaufstelle zu Fragen
472 der Barrierefreiheit wird begrüßt. Ihre Notwendigkeit er-

473 gibt sich aus § 13 BGG. Die Fachstelle wird auch im Hin-
474 blick auf die noch zu erfolgende Umsetzung der euro-
475 päischen Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsan-
476 forderungen für Produkte und Dienstleistungen eine gro-
477 ße Rolle spielen. Erstmals werden hiermit auch Bereiche
478 der Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet. Die
479 EU-Richtlinie zählt u.a. Produkte (Hardware und Betriebs-
480 systeme, E-Book-Lesegeräte oder Selbstbedienungstermi-
481 nals usw.) und webbasierte Dienstleistungen (elektroni-
482 scher Handel, Online-Bankwesen, audiovisuelle Medien-
483 dienste, E-Books usw.) auf, die zukünftig barrierefrei in
484 Verkehr gebracht werden müssen. Unklar bleibt aber die
485 konkrete Ausstattung dieser Landesfachstelle u.a. hin-
486 sichtlich der notwendigen Qualifikationen, der zur Verfü-
487 gung stehenden Ressourcen, etc. Hier hat eine Nachbes-
488 serung zu erfolgen.

489

490 Dringendst ist eine Lösung zu finden, um Sachverständige
491 für Barrierefreiheit auszubilden und sie verpflichtend bei
492 jeder Bauplanung, jedem Bauprojekt zuzuordnen.

493

494 **Zu § 33 Außerordentliches Klagerecht**

495 Begrüßt wird die Ausweitung des Verbandsklagerechtes
496 auf verschiedene Klagearten.

497

498 II. Implementierung weiterer sinnvoller Schritte im LGBG
499 Die verstärkt an der UN-BRK orientierte Neufassung des
500 LGBG hat erheblichen Einfluss auf das Leben und die ge-
501 sellschaftliche Teilhabe von Berliner*innen mit Behinde-
502 rungen. Mit der Neufassung des LGBG besteht JETZT die
503 Chance zur Einführung weiterer institutioneller Neuerun-
504 gen. Diese Chance zur Implementierung weiterer sinnvol-
505 ler Schritte zur Umsetzung der UN-BRK ist unbedingt zu
506 nutzen.

507 Wir schlagen daher die Ergänzung des Gesetzesentwurfs
508 um folgende Aspekte vor:

- 509 • Es ist eine unabhängige Schlichtungsstelle als nied-
510 rigschwelliges Verfahren zur außergerichtlichen
511 Beilegung von Streitigkeiten wegen Verstößen
512 gegen das LGBG geschaffen werden. Eine solche
513 Regelung würde § 16 Gesetz zur Gleichstellung von
514 Menschen mit Behinderungen (Behindertengleich-
515 stellungsgesetz - BGG) folgen und zur Schließung
516 von Anwendungslücken im Interesse von Menschen
517 mit Behinderungen führen.
- 518 • Es ist ein Partizipationsfonds einzurichten. Damit
519 werden Organisationen von Menschen mit Behin-
520 derungen bei der Wahrnehmung ihrer Mitgestal-
521 tungsmöglichkeiten in landesspezifischen oder be-
522 zirklichen Angelegenheiten unterstützt.
- 523 • Vertraglich beauftragt wird eine unabhängige Mo-
524 nitoringstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben ge-
525 mäß Artikel 33 Absatz 2 Satz 1 der UN-BRK (Monito-

526 ring). Damit wird das Monitoring dauerhaft sicher-
527 gestellt.

528

529 **III. Anpassung zwei weiterer Rahmenbestimmungen in**
530 **Berlin**

531 Die Weiterentwicklung des LGBG steht mit seinen ele-
532 mentaren Rahmenbedingungen im Mittelpunkt für ei-
533 ne inklusive, diskriminierungsfreie und partizipative Ge-
534 sellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

535 Die Neufassung erfolgt im Rahmen eines sogenannten
536 Artikelgesetzes. An die Vorgaben der UN-BRK werden
537 auch weitere Fachgesetze bzw. Rechtsverordnungen an-
538 gepasst: zum einen die Berliner Schulkommunikations-
539 verordnung und zum anderen das Denkmalschutzgesetz.

540

541 **Änderung der Schulkommunikationsverordnung**

542 Zu verankern ist das Recht auf Berufsschulunterricht an
543 Berliner Oberstufenzentren und Berliner Berufsschulen
544 mit sonderpädagogischen Aufgaben für Menschen mit
545 Behinderung, die an einer individuellen betrieblichen
546 Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 55 Abs. 2 SGB IX oder
547 Berufsbildungsmaßnahmen einer Werkstatt für behin-
548 derte Menschen gemäß § 57 SGB IX teilnehmen. Bisher ist
549 dieser Berufsschulunterricht für Menschen mit Behinde-
550 rungen nicht vorgesehen.

551

552 **Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

553 Die Ersetzung der Worte „mobilitätsbehinderte Personen“
554 durch „Menschen mit Behinderungen“ reicht nicht aus,
555 um dem Sinn und Zweck des LGBG zu erfüllen. Bisher be-
556 rufen sich viele auf den Denkmalschutz, um für Menschen
557 mit Behinderungen keine Barrieren abbauen zu müssen.
558 Das muss sich ändern.